



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

4. Oktober 2023

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Beschleunigung von Investitionen und Beschaffungen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellen Bund, Länder und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen. Die Kriegsereignisse in der Ukraine betreffen neben Fragen der Energiepolitik auch Fragen des Umgangs mit Geflüchteten und Vertriebenen. Diese Situation hat sich durch das enorm gestiegene allgemeine Fluchtgeschehen massiv verschärft.

Für kurzfristig erforderlich werdende Beschaffungen zur Sicherstellung von Unterkunft und Versorgung von Flüchtlingen (nicht nur aus der Ukraine) sind daher Erleichterungen bei der Beauftragung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen geboten. Die Verfahren zur Vergabe von solchen öffentlichen Aufträgen müssen schnell und effizient, aber auch rechtssicher durchgeführt werden können.

Auf Grundlage von Nummer 4.2 und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen folgende Regelungen erlassen:

1 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

1.1 Beschaffung in Fällen besonderer Dringlichkeit

Für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Fällen besonderer Dringlichkeit und in Notfallsituationen bietet sich die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz bemessen sein können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzungen dürften im Fall von Beschaffungen, die zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten und der Versorgung von Flüchtlingen kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.

1.2 Festsetzung von Auftragswertgrenzen für nichtöffentliche Verfahren

- a) Abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.2 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

- b) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.
- c) Bei der beschränkten Ausschreibung, der Verhandlungsvergabe und der freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Verfahrenserleichterung wird auf Nummer 6.2 und 6.3 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift hingewiesen.
- d) Auf die Pflicht zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

2 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB haben der Bund und die Europäische Kommission anlässlich der Flüchtlingskrise 2015 und zuletzt aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine entsprechende Rundschreiben und Mitteilungen erlassen. Hierzu sei hingewiesen auf:

- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 24.08.2015 (IB6-270100/14),
- das Rundschreiben des BMWi vom 09.01.2015 (IB6-270100/14 und 270100/15),
- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 25.08.2015 (B I 7 – 81063.6/2),
- die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 09.09.2015 – COM (2015) 454 sowie
- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 13. April 2022 (IB6 - 206-000#010)

Sie beschreiben insbesondere die Voraussetzungen und die Möglichkeiten von beschleunigten nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

3 Sachlicher Anwendungsbereich

3.1 Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Folgende Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind von den vergaberechtlichen Beschleunigungs- und Vereinfachungsregelungen erfasst:

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes,
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften,
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise,
- Versorgung der ankommenden Flüchtlinge (z.B. Verpflegung, soziale Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen).

3.2 Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Erfasst werden zudem Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine stehen, die insbesondere der Stärkung der Sicherheit und Handlungsfähigkeit des Landes und der Kommunen sowie der größeren Unabhängigkeit von Russland dienen. Ein Zusammenhang besteht, soweit die Beschaffung angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dient, insbesondere

- zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit,
- zur Sicherstellung
 - des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - der Gefahrenabwehr,
 - des Gesundheitsschutzes sowie
 - der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung und in Reaktion auf gestörte Lieferketten).

4 Anwendung der Preisverordnung PR 30/53

Bei eingeschränktem Wettbewerb (z. B. Verhandlungsvergabe, insbesondere mit nur einem Unternehmen oder freihändiger Vergabe) bleibt es den öffentlichen Auftragge-



bern unbenommen, die vergebenen Aufträge im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen nach den Preisvorschriften der Verordnung PR 30/53 durch die Preisüberwachungsstellen der Länder hoheitlich nachprüfen zu lassen (vgl. § 2 Abs. 5 UVgO).

5 Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und die UVgO bzw. noch die VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 6.1** Die Regelungen gelten als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO.
- 6.2** Die Regelungen dieses Rundschreibens gehen eventuell entgegenstehenden Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben vor.
- 6.3** Das Rundschreiben des MWVLW vom 10. März 2022, in der Fassung des Rundschreibens des MWVLW vom 20. Juni 2023 tritt mit Ablauf des 4. Oktober 2023 außer Kraft.
- 6.4** Die Regelungen dieses Rundschreibens treten am 5. Oktober 2023 in Kraft. Sie sind befristet bis 31. Dezember 2024.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt